

## **Stadt Güstrow**

### **Satzung der Stadt Güstrow zur Erhaltung des Gebietes Dettmannsdorf**

1. Die Stadtvertretung Güstrow beschließt in ihrer 18. Sitzung am 20.06.1996 die Satzung der Stadt Güstrow zur Erhaltung des Gebietes Dettmannsdorf gemäß § 172 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 BauGB.
2. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 18. Februar 1994 und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 20.06.1996 folgende Satzung für die Erhaltung von Dettmannsdorf erlassen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet Dettmannsdorf, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

#### **§ 2**

##### **Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

#### **§ 3**

##### **Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch das Stadtentwicklungsamt Güstrow erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Güstrow) im Einvernehmen mit dem Stadtentwicklungsamt Güstrow erteilt.

## § 4

### Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50 000,-- DM belegt werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, 09.06.1996

In Vertretung

Görge  
2. Stellvertreter des  
Bürgermeisters



— Grenze des  
räumlichen  
Geltungsbereiches  
der Erhaltungssatzung



# STADT GÜSTROW

Erhaltungssatzung

## Dettmannsdorf

ohne Maßstab August 1995  
Anlage zur Drucksache Nr.

II/0586  
STADTVERWALTUNG  
GÜSTROW  
STADT-  
ENTWICKLUNGSAMT



Drucksachen-Nr.: II/0586

Beschluß-Nr.: 635 - 18/96

### Erhaltungssatzung Dettmannsdorf

Beschluß-Nr.	Beschluß vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung vom	Inkrafttreten am
635 - 18/96	20.06.1996	-	Stadtanzeiger 8/96 Aushang Rathaus 01.09.1996 - 01.10.1996	02.09.1996

  
Höpner  
Bürgermeister



  
Camin  
SB

61.7